

Hygiene- und Abstandsregelungen

für die Bundestagswahl am 26.09.2021

➤ Wahlräume teilweise geändert

Um die Abstandsregelungen einhalten zu können, wurden einige Wahllokale in Gemeindehallen verlegt. Bitte beachten Sie den Aufdruck auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.

➤ Maskenpflicht

Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist und
3. die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung.



➤ Mindestabstand von 1,5 Metern

Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

➤ Hände desinfizieren

Vor dem Betreten des Wahlraums muss sich jede Person die Hände desinfizieren.

➤ Eingeschränkter Zutritt

Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
3. keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt.